

# Mund-Nasen-Bedeckung („MNB“) in der Schule

Der „Hygieneplan für Schulen in RLP“ schreibt, wie viele andere Landesverordnungen, vor, eine „MNB“ an bestimmten Orten innerhalb der Schule zu tragen:



- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fluren, Gängen und Treppenhäusern, in der Aula, beim Einkauf am Schulkiosk sowie in der Mensa (dies gilt nicht am Platz).

3

Quelle: Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz, 4. überarbeitete Fassung, gültig ab 01.08.2020

Dem **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte** (BfArM) zufolge handelt es sich bei „Mund-Nase-Bedeckungen“ lediglich um „modische Gesichtstextilien“ bzw. um „Kleidungsstücke“, welche keinerlei nachgewiesene Schutzwirkung gegen das SARS-CoV-2-Virus haben:



## 1. „Mund-Nasen-Bedeckung“

Mund-Nasen-Bedeckungen sind im weitesten Sinne Masken, die (z.B. in Eigenherstellung auf Basis von Anleitungen aus dem Internet oder industriell gefertigt als modisches Gesichtstextil) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Entsprechende einfache Mund-Nasen-Bedeckungen genügen in der Regel nicht den für Medizinische Gesichtsmasken (2.) oder persönliche Schutzausrüstung wie partikelfiltrierende Halbmasken (3.) einschlägigen Normanforderungen bzw. haben nicht die dafür gesetzlich vorgesehenen Nachweisverfahren durchlaufen. Sie dürfen nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden.

Träger der beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.

### Hinweise für Hersteller:

Es ist im Falle der Beschreibung/Bewerbung einer Mund-Nasen-Bedeckung durch den Hersteller oder Anbieter darauf zu achten, dass nicht der Eindruck erweckt wird, es handele sich um ein Medizinprodukt oder persönliche Schutzausrüstung. Besondere Klarheit ist bei der Bezeichnung und Beschreibung der Maske geboten, die nicht auf eine Schutzfunktion hindeuten darf, da diese nicht nachgewiesen ist. Vielmehr sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich weder um ein Medizinprodukt, noch um persönliche Schutzausrüstung handelt.

Trotz dieser Einschränkungen können geeignete Masken als Kleidungsstücke dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs z.B. beim Husten zu reduzieren. Auf diese Weise können sie bzw. ihre Träger einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten.

(Quelle: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>)

Mit welcher Kleidung ein Lehrer in der Schule unterrichtet, hat z. B. die Schulleitung nicht zu interessieren, so lange diese Kleidung den sittlichen Standards einer Bildungseinrichtung entspricht und keine politischen Botschaften trägt. Die Kleidung eines Lehrers unterfällt ansonsten dem Art. 2. Abs. 1 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit).